

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Straße 6a, 90518 Altdorf;
Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus Brunnen 1**

Antragsteller ist die Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Straße 6a, 90518 Altdorf.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlüssiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Aus dem Brunnen 1 wird Grundwasser aus einem geschützten tiefliegenden Grundwasserleiter zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen.

Die Ruhewasserstände zeigen leicht sinkende Tendenzen. Zunächst könnte das als Hinweis auf eine Übernutzung des Grundwasserleiters interpretiert werden. Die Wasserstände werden jedoch in den jeweiligen Betriebspausen der Brunnen gemessen. Bis sich der Ruhewasserstand in den einzelnen Brunnen vollständig einstellt, springen die Pumpen in den Brunnen schon wieder an. Die Ruhewasserstände aus dem Betrieb sind also nicht belastbar genug, um daraus eine Übernutzung des erschlossenen Grundwasserleiters abzuleiten. Da zudem die Gesamtentnahme aus dem Grundwasserleiter über die Brunnen nicht erhöht wird, wird eine UVP-Prüfung nicht für notwendig gehalten.

Für den Brunnen 1 ist ein Trinkwasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz festgesetzt.

Hinsichtlich weiterer Schutzkriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen sind durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Naturschutzbehörde und das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.01.2023
Landratsamt Nürnberger Land